

4. Zur Innern Geschichte der sächsischen Länder, 1423—1485.

So war die Haupttheilung geschehen, seit welcher die sächsischen Länder nie wieder zur Vereinigung in Einer Hand gekommen sind. Schon die goldene Bulle war von dem richtigen Grundsoß der Untheilbarkeit ausgegangen; aber die Lehre, welche sie gab, war, wie leider die meisten Lehren der Geschichte, eine verlorene. Wir sind zu wenig über die Geschichte jener Zeit unterrichtet, um, was wir vermuthen, auch zu wissen, ob nicht den Landständen aus eigenem Interesse solche Theilungen höchlich zuwider waren, und nur wenige Spuren zeigen sich hin und wieder bei früheren Theilungen, daß die sächsischen Räte von ihnen abgerathen haben. Daß sie für die gleichmäßige Verbreitung innerer Kultur der Länder und Provinzen manchen beträchtlichen Vortheil haben mußten, lag weder in dem Bewußtsein der Zeit noch konnte es für die weit größeren Nachtheile entschädigen. Vespital, partieller Erwerb, frühere Isolirung der Gebiete, Familienrückichten, der in eine Art Patrimonium umgewandelte ursprüngliche Feudalbesitz waren überwiegend. An ein völliges Auseinanderfallen glaubte man schwerlich; die vorbehaltenen gesammte Hand, die Erbverbrüderungen, gewisse gemeinschaftlich geliebene Güter und Rechte sollten die Mittel sein, eine ewige Trennung und die Wirkungen einer Theilung zu verhüten. Der Schwäche der getheilten Staaten noch außen meinte man durch Erbverbrüderungen mit andern Staaten oder wechselseitige Beschüzung zu Hilfe kommen zu können. Selbst in dem Kurlande wurde das Verhältniß der Primogenitur nicht immer rein erhalten ¹⁾.

Ostbay, Böhmen, Pirna (mit Dohna, Rathen, Königstein), Pögn, Rodß, Radeberg, Saubenberg, Seckenburg, Schönbürg, Sangerhausen, Thams, Zempitz, Thamsbüsch, Wollustein, Weiskau, Weiskau/eis, Ziepsan. Übrigens kann diese lange Reihe als ein Verzeichniß der damaligen Ritters, adeligen Familien mit ihrem Wirteligen und Vöden dienen. Über die Besetzung Sülzbach und ihr Regiments in der kaiserlichen Paulsenische vergl. Kahlisch in den Beiträgen zur vaterländischen Historie (Leipzig 1876), S. 68—69. (8.)

1) Man findet viele des Kurlande betreffende, in Namen künftlicher Räte ausgestellte Urkunden, in welchen gewisse Regierungshandlungen,